

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Sandmagerrasen westlich von Juliushof“**

**Vom 18.09.1997**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14.08.1997 genehmigte Verordnung:

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

(1) Der im Gemeindegebiet des Marktes Hirschaid westlich von Juliushof gelegene Sandmagerrasen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,8 ha.  
<sup>2</sup>Er umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 261, 262, 269, 569 und 570 der Gemarkung Sassanfahrt.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Sandmagerrasen westlich von Juliushof“.

(4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen für den Naturraum typischen und bedeutsamen Sandmagerrasen zu schützen und zu erhalten,
2. das Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzenarten und -gesellschaften zu schützen und zu erhalten,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten,
4. die durch die topographische Lage gesteins- und bewuchsbedingte Oberflächengestalt zu bewahren und die für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit zu erhalten und

5. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt zu sichern.

### **§ 3 Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. umzubrechen oder zu düngen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
10. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

14. zu zelten oder zu lagern,
15. Feuer anzumachen,
16. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, außerhalb der vorhandenen Wege zu reiten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art (Kiefernforst) und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 7 und 10,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt und
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### **§ 5 Genehmigung**

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich den Verboten des § 3 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt. Im Falle der Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 18.09.1997

Dr. Günther Denzler  
Landrat

